

Änderung der Freistellungs- und Urlaubsverordnung



Das Innenministerium hat einen Änderungsentwurf vorgelegt mit folgenden wesentlichen Inhalten:

Erholungsurlaub

Der Erholungsurlaubsanspruch beträgt einheitlich für alle Beamtinnen und Beamten 30 Tage, für Anwärtnerinnen und Anwärtner 27 Tage (28 Tage bei Wechselschicht- und Schichtdienst). Diese Erhöhung auf 30 Tage gilt auch für die Urlaubsjahre 2011 und 2012.

Die Verfallsfrist für Erholungsurlaub wird von 12 auf 15 Monate hinausgeschoben. Das bedeutet, dass der Erholungsurlaub des Jahres 2013 im Beamtenbereich erst mit Ablauf des 31.03.2015 verfällt.

Der Mindesturlaub (20 Tage in einer 5-Tage-Woche), der nicht verfallen ist, wird finanziell abgegolten, sofern das Beamtenverhältnis beispielsweise wegen Versetzung in den Ruhestand beendet wird. Ebenfalls abgegolten wird der Zusatzurlaub für Schwerbehinderte nach § 125 SGB IX.

Solange Kinder unter 12 Jahren betreut werden, können von dem jährlichen Erholungsurlaub 10 Tage „angespart“ werden und ohne Geltung der Verfallsregelungen zu einem späteren Zeitpunkt genommen werden.

Elternzeit

Personen, die als qualifizierte Tagespflegepersonen arbeiten und neben den eigenen nicht mehr als 5 weitere Kinder betreuen, dürfen auch die Obergrenze von 30 Wochenstunden Teilzeitbeschäftigung im Rahmen der Elternzeit überschreiten.

Sonderurlaub

Der Sonderurlaub zur Betreuung kranker Kinder wird ausgeweitet. Bisher wurden maximal 4 Arbeitstage pro Jahr gewährt. Künftig wird für jedes Kind Sonderurlaub bis zu 4 Arbeitstagen pro Jahr gewährt, maximal insgesamt bis zu 12 Arbeitstage pro Jahr.

Sonderurlaub unter Weitergewährung der Besoldung wird gewährt für notwendige Abwesenheitszeiten, die im Zusammenhang mit Organ- und Gewebespenden stehen.

Die Verordnung wird voraussichtlich nach der Sommerpause in Kraft treten.

Köln, den 01.08.2013

V.i.S.d.P.: Michael Bublies, stellv. Justiziar der komba gewerkschaft nrw, Norbertstraße 3, 50670 Köln